



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern

EINGEGANGEN 13. Mai 2014

 **Martin Graf**
Regierungsrat

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Sachbearbeiterin: lic. iur. Susanna Stähelin, RA
StV Generalsekretärin
Direktwahl: 043 259 25 54
susanna.staehelin@ji.zh.ch

Referenz: 2014/ 29 /ST ^{CS}

An die
Nationale Kommission
zur Verhütung von Folter (NKVF)
Jean-Pierre Restellini
Bundesrain 20
3003 Bern

9. Mai 2014

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter über den Besuch in der JVA Pöschwies vom 9. – 11. Juli 2013

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir beziehen uns auf den Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter und erniedrigender Behandlung (NKVF) über den Besuch in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies vom 9. – 11. Juli 2013 und äussern uns zu den Feststellungen oder Empfehlungen wie folgt:

Vorbemerkung

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass der Bericht bereits an der Plenarversammlung der NKVF vom 2. Oktober 2013 abgenommen worden ist. Danach haben aber noch verschiedene Besprechungen zwischen der NKVF und der Direktion der JVA Pöschwies bzw. der Leitung des Amtes für Justizvollzug stattgefunden und es sind auch noch verschiedene Dokumente eingefordert und nachgereicht worden. Wir bedauern, dass die daraus gewonnenen Erkenntnisse nicht mehr in den Bericht eingeflossen sind.

Abschnitt II: Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

Zu Ziffer 12:

Wir verweisen dazu auf den Kommentar zu Ziffer 32.

Zu Ziffer 14:

Leibesvisitationen stellen sowohl für den Gefangenen als auch für die damit befassten Mitarbeitenden zweifelsohne einen unangenehmen Prozess dar. Die Mitarbeitenden



sind gehalten und werden entsprechend ausgebildet, die Untersuchung so kurzzeitig und respektvoll wie möglich und nach Möglichkeit zweistufig durchzuführen. In speziellen Situationen kann indessen aus Sicherheitsgründen eine kurzzeitige vollständige Nacktheit nicht vermieden werden. Eine Änderung der Hausordnung ist daher aus Sicherheitsgründen in diesem Punkt nicht vorgesehen.

Zu Ziffer 16:

Die Doppelbelegung des Erweiterungsbaus wurde im Jahre 2004 als Massnahme gegen die Überbelegung in den Bezirksgefängnissen eingeführt, in welche im Übrigen die Doppelbelegung der Normalfall darstellt und nicht selten aus Platzgründen auch Dreier- oder Viererbelegungen nötig sind. Damit musste in Kauf genommen werden, dass die Vollzugsbedingungen, insbesondere auch im Bereiche der Beschäftigung und der Freizeitmöglichkeiten, im Vergleich zu den Verhältnissen in anderen Abteilungen der JVA Pöschwies (nicht aber im Vergleich zu unseren anderen Gefängnissen) eingeschränkt werden. Das Bundesamt für Justiz hat als Subventionsgeberin die befristete Doppelnutzung akzeptiert, verlangt aber einen jährlichen Spezialbericht dazu. Wir haben uns gegenüber dem Bundesamt für Justiz verpflichtet, mit der Inbetriebnahme des Zürcher Polizei- und Justizzentrums (PJZ, voraussichtlich 2019) mit 288 Haftplätzen, den Erweiterungsbau wieder in Einzelbelegung zu führen.

Zu Ziffer 23:

Pro Stock existiert je ein Duschaum mit jeweils zwei Duschen (also vier Duschen pro Wohneinheit).

Zu Ziffer 24:

Die Einschlusszeiten an den Wochenenden können mit den vorhandenen Personalressourcen nicht grosszügiger gestaltet werden. Eine Stellenaufstockung fällt angesichts der finanziellen Lage des Kantons Zürich ausser Betracht.

Zu Ziffer 26 (und 34):

Der Kanton Zürich hat mit der Schaffung der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung (FPA) in der JVA Pöschwies die gemäss der per 2007 in Kraft gesetzten Revision des Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches vorgesehenen Massnahmenvollzugsplätze nach Art. 59 Abs. 3 StGB geschaffen und es darf festgehalten werden, dass dieses Angebot in seiner Ausgestaltung in der Schweiz beispielhaft ist. Zusammen mit den in der Klinik für Forensische Psychiatrie (KFP) Rheinau zur Verfügung stehenden Betten für geschlossene stationäre Massnahmen gemäss Art. 59 StGB dürfte der Kanton Zürich im schweizweiten Vergleich über ein besonders gut ausgebautes und differenziertes Angebot für Massnahmen gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB verfügen.

Freilich können nicht alle zu einer solchen Massnahme Verurteilten von Beginn weg anstaltsintern in der spezialisierten Forensisch-Psychiatrischen Abteilung (FPA) oder in



der KFP Rheinau mit entsprechend intensiver milieutherapeutischer Behandlung platziert werden. Das ist aus fachlicher Sicht aber auch nicht in jedem Fall notwendig.

Die gerichtlich angeordneten stationären Massnahmen wurden in der JVA Pöschwies zum Zeitpunkt des Besuches der NKVF folgendermassen vollzogen:

- 24 Gefangene waren auf der FPA (das entspricht 100% Belegung);
- 5 Gefangene waren auf anderen Abteilungen der JVA Pöschwies in psychotherapeutischer Behandlung durch Therapeuten des PPD untergebracht. Diese „Peripherie-Lösung“ - unter der Aufsicht des Behandlungsteams der FPA - gilt aus fachlicher Sicht als Behandlung im Sinne von Art. 59 StGB. Die Betroffenen warteten entweder auf einen Platz auf der FPA oder wurden für eine intensive milieutherapeutische Behandlung als nicht geeignet erachtet.
- 5 Gefangene befanden sich in der Abklärungsphase (Dauer: Max. 6 Monate) und wurden in dieser durch die FPA betreut.
- 5 Gefangene haben die Massnahme verweigert oder gelten als nicht behandelbar (z.T. auch aus sprachlichen Gründen) oder fehlplatziert. Hier muss die einweisende Behörde bzw. alsdann das Gericht über das weitere Vorgehen entscheiden.

Die Frage der Verlegung aller Gefangenen mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB ausserhalb der FPA auf eine Abteilung der JVA Pöschwies, z.B. die räumlich angegliederte Abteilung für Suchtmittelabhängige und Pensionäre (ASP) wurde im Rahmen eines Projektes eingehend geprüft. Aus Ressourcengründen kann dieser Ansatz vorläufig nicht weiterverfolgt werden.

Zu Ziffer 27:

Die Schaffung einer Abteilung für Verwahrte ist ein Thema, das kantonsübergreifend bzw. konkordatlich geprüft werden muss. Es hat sich gezeigt, dass es hier Überschneidungen zu anderen Gefangenenpopulationen (Alte, Pflegebedürftige) und entsprechenden Projekten oder Arbeitsgruppen gibt. Im Rahmen des Projektes „Nuovo Realta“, mit welchem der Kanton Graubünden eine zweite grössere geschlossene Justizvollzugsanstalt für das Ostschweizer Strafvollzugskonkordat plant, wird diese Thematik vertieft bearbeitet.

Aus fachlicher Sicht bestehen indessen auch Bedenken, ob es tatsächlich zielführend ist, alle Verwahrten in einer Abteilung zusammenzuziehen und damit zu stigmatisieren.

Zu Ziffer 28:

Betreffend Konzept, Reglement und Überprüfungsintervall:

Es ist gegenwärtig ein Konzept und Reglement zur Sicherheitsabteilung in Bearbeitung, in welchem auch das Verfahren zur Überprüfung der Einweisung geregelt wird. Bereits heute wird jeder Eintritt schriftlich mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung verfügt. Eine Überprüfung erfolgt spätestens alle sechs Monate von Amtes wegen, wie dies vom CPT bereits anlässlich seines Besuchs 2007 gefordert wurde. Der Gefange-



ne kann jederzeit ein Versetzungsgesuch stellen, welches umgehend von der Anstaltsleitung in Form einer rechtsmittelfähigen Verfügung geprüft wird.

Die Unterbringung auf der Hochsicherheit wird auf Antrag des Gefangenen jederzeit überprüft und dieser Entscheid kann auf dem Rechtsmittelweg bis ans Bundesgericht weitergezogen werden. Zudem wird bei den Gefangenen auf der Hochsicherheit ohnehin auf eine möglichst baldige Rückversetzung in den Gruppenvollzug hingearbeitet. Die Herabsetzung der Überprüfungsfrist auf drei Monate ist u.E. deshalb nicht notwendig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahme des Bundesrates zum Bericht des CPT über dessen Besuch in der Schweiz im Jahre 2011, worin nicht näher auf die Empfehlung des CPT, den Überprüfungsmodus auf mindestens drei Monate festzulegen, eingegangen wird¹.

Betreffend Zuständigkeit:

Ebenfalls nicht teilen können wir die Auffassung der NKVF, dass der Entscheid über die anstaltsinterne Einweisung in den Hochsicherheitsbereich einer Vollzugseinrichtung auf Stufe der Vollzugsbehörde anzusetzen sei. Wir sind dezidiert der Ansicht, dass dieser Entscheid bei der Leitung der betreffenden Vollzugseinrichtung liegen soll, und zwar aus folgenden Gründen:

Es gehört zu den Kernaufgaben einer Justizvollzugsanstalt und der Hauptverantwortung ihres Direktors, über die aus Sicherheitsgründen gebotene Platzierung eines Gefangenen innerhalb der Vollzugseinrichtung zu befinden. In Übereinstimmung mit dieser Grundhaltung ist in § 10 Abs. 6 der Justizvollzugsverordnung (JV) für die JVA Pöschwies ausdrücklich festgehalten, dass die JVA für die Sicherheit im Innern wie gegen aussen zu sorgen hat. Die Vollzugsbehörde ist viel zu weit vom Geschehen entfernt, um diese Verantwortung übernehmen zu können und entsprechend zu entscheiden. Der Justizvollzugsanstalt in internen Sicherheitsbelangen nur ein Antragsrecht an die Vollzugsbehörde einzuräumen, würde ihrer umfassenden Verantwortung für Sicherheitsfragen nicht gerecht. Zudem wäre absehbar, dass die Vollzugsbehörde stets antragsgemäss entscheiden würde, was wohl kaum im Sinne der Sache sein würde, sondern nur das Verfahren verkomplizieren und verlängern und die Verantwortlichkeiten verwischen würde.

Die Verfügungskompetenz auf Stufe der Vollzugsbehörde hätte sodann die unerwünschte Folge, dass diese Kompetenz je nach dem, ob es sich um einen innerkantonalen oder ausserkantonalen Einweiser handelt, eine andere Vollzugsbehörde mit einem anderen Rechtsmittelweg zum Zuge käme. Die Sicherheit einer Vollzugseinrichtung (baulich, organisatorisch wie auch personell) fällt aber stets in die alleinige Verantwortung des Standortkantons.

Selbstverständlich wird die Einweisungsbehörde über eine interne Versetzung in den Hochsicherheitsbereich stets umgehend orientiert. Diese Orientierung ist allein schon

¹ Stellungnahme des Bundesrates zum Bericht des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) über dessen Besuch in der Schweiz vom 10. bis 20. Oktober 2011, S. 18f., Kommentar zu § 53.



deshalb erforderlich, weil für eine Platzierung in der Sicherheitsabteilung ein deutlich höheres Kostgeld zu entrichten ist, was das Einverständnis der Einweisungsbehörde erfordert. Würde das Einverständnis verweigert (was in der Praxis nie vorkommt), so müsste der Gefangene von der JVA dem Einweiser zur Verfügung gestellt werden bzw. der Gefangene in eine andere Institution versetzt werden. Es kann einer JVA nämlich nicht zugemutet werden, ein Sicherheitsrisiko zu übernehmen, welches sie nicht zu tragen bereit ist.

Die Vollzugsbehörde ist auch im Rahmen der periodischen Überprüfung der Unterbringung im Hochsicherheitsbereich in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Es bleibt aber auch hier stets ein Entscheid der Leitung der Vollzugseinrichtung, welcher mittels rechtsmittelfähiger Verfügung ergeht und über den kantonalen Instanzenzug bis zum Bundesgericht angefochten werden kann.

Zu Ziffer 29:

Es entspricht der Praxis in der JVA Pöschwies, dass die Gefangenen auf der Sicherheitsabteilung – eben aus Gründen der Sicherheit - in strikter Einzelhaft geführt werden. Dieses Regime wird erst als ultima ratio verfügt. Nur ein bisschen Sicherheitsabteilung geht nicht. Aus diesem Grund verträgt sich die Einrichtung eines Gemeinschaftsraums nicht mit Sinn und Zweck einer Sicherheitsabteilung. Es wird aber darauf hin gearbeitet, dass eine Verlegung zurück in den Gruppenvollzug (meist in die Gruppe für Fluchtgefährliche) so bald als möglich erfolgen kann.

Die Anregungen hinsichtlich Einrichtung eines Krafraumes und separater Arbeitsräume werden seitens der Anstaltsdirektion näher geprüft.

Zu Ziffer 30:

Es ist ein grundlegendes Merkmal des Hochsicherheitsregimes, dass von einer Gefährlichkeit ausgegangen werden muss. Mit der Trennscheibe wird sichergestellt, dass keine gefährlichen Gegenstände über den Besuch eingeschmuggelt werden können. Das aufgeführte Beispiel mit dem Besuch der Mutter bei einem Gefangenen zeigt gerade, dass die Handhabung nicht schematisch ist. Es muss aber in jedem Fall darauf geachtet werden, dass die Behandlung rechtsgleich ist. Ausnahmen sind in Einzelfällen nur dann möglich, wenn sachliche Gründe dafür sprechen und unter dem Sicherheitsaspekt verantwortet werden können.

Zu Ziffer 31:

Insassen mit Selbstgefährdungspotential werden in Akutsituationen auch in der Arrestabteilung untergebracht, wo die Voraussetzungen gegeben sind, dass sie sich selber nichts antun können (spezielle Wäsche/Bettzeug, bauliche Massnahmen etc.). Eine regelmässige Kontrolle und Behandlung durch einen Arzt im Rahmen der psychiatrischen Grundversorgung durch den Psychiatrisch-Psychologischen Dienst ist gewährleistet.

**Zu Ziffer 32:**

Die in der Tat sehr aussergewöhnliche Situation der erwähnten Person wurde der Delegation der NKVF umfassend dargelegt und dokumentiert. Nachfolgend nochmals die wichtigsten Argumente, welche der NKVF vorgetragen worden sind:

- Es handelt sich um einen Vollzugsfall aus dem Kanton Aargau, welcher dem Nordwest- und Innerschweizer Strafvollzugskonkordat angehört. Es besteht demnach keine Verpflichtung für die dem Ostschweizer Strafvollzugskonkordat angehörige JVA Pöschwies, diesen Gefangenen aufzunehmen. Aus fachlichen Motiven, vorab aber auch mangels geeigneter anderweitiger Unterbringungsmöglichkeiten, hat man zum Vollzug in der JVA Pöschwies Hand geboten. Natürlich könnte es sich die JVA Pöschwies einfach machen und auf Grund der Kritik der NKVF diesen Insassen dem Einweiser einfach wieder zur Verfügung stellen. Aus der gemeinsam mit dem Einweiser vertretenen Überzeugung heraus, dass dies zum Nachteil des Insassen wäre, ist nach wie vor die Bereitschaft der JVA vorhanden, zu einer Lösung Hand zu bieten, welche für den Insassen besser ist als jede andere uns bekannte. Wir nehmen zur Kenntnis, dass dieser aus unserer Sicht konstruktive Lösungsansatz nun zu schweren Vorwürfen führt, was aus unserer und des Einweisers Sicht mangels Alternativen hinzunehmen ist.
- Auf Grund des psychiatrischen Störungsbildes des betreffenden Insassen sind eine Reizabschirmung und ein hohes Sicherheitsniveau zwingend nötig. Mittels externer Gutachten wurde und wird die Situation periodisch überprüft. Dabei wurde die Unterbringung in der Sicherheitsabteilung der JVA Pöschwies wiederholt als die einzige in der Praxis umsetzbare Lösung beurteilt. Eine erneute fachliche Beurteilung, welche auf Grund der Kritik der NKVF beim Psychiatrisch-Psychologischen Dienst in Auftrag gegeben worden ist, hat dies klar bestätigt. Somit ergibt sich die seltene Konstellation, dass gerade die Isolierung im Setting der Sicherheitsabteilung grundsätzlich einen guten Rahmen dafür abgibt, die psychiatrisch erforderliche und durch den Insassen selbst gewünschte Reizabschirmung zu realisieren.
- Auch die engste private Bezugsperson des Insassen unterstützt dieses Setting. Die Familie des Gefangenen und auch der Gefangene selber äusserten sich wiederholt sehr positiv über die von der JVA Pöschwies erbrachten Leistungen und die gute Unterbringung und Betreuung.
- Es wurden verschiedene personelle, organisatorische und bauliche Massnahmen getroffen, um in diesem Fall die schädlichen Folgen der Vollzugsbedingungen möglichst klein zu halten. So stehen dem Gefangenen zwei Zellen zur Verfügung. Seine engsten Bezugspersonen können ihn ohne Trennscheibe besuchen und er wird auch speziell psychologisch betreut.
- Es ist leider nicht absehbar, dass sich die Voraussetzungen soweit ändern, dass Lockerungen im bestehenden Vollzugsregime möglich sind. Es ist denn auch zum aktuellen Zeitpunkt kein realistisches Ziel, den betroffenen Gefangenen gruppentauglich zu machen. Im Rahmen der permanenten sozialen, ärztlichen, psychiatrischen und psychologischen Betreuung wird aber laufend überprüft, ob allenfalls auch nur geringfügige Regimelockerungen möglich sind.



- Es wird durch die NKVF festgestellt, dass die Überprüfung der Einweisung in die Sicherheitsabteilung vor 2010 formell ungenügend war. Wie die NKVF weiss, wurde dies bereits durch das CPT gerügt und danach umgehend korrigiert.

Es ist eine Tatsache, dass gesamtschweizerisch im Bereich der Unterbringung von psychisch kranken Straftätern mit besonders schwierigen Problemstellungen und Herausforderungen ein adäquates Angebot an Psychiatrieplätzen fehlt. Die JVA Pöschwies ist nach wie vor bereit, in dieser Situation einen konstruktiven Lösungsbeitrag zu leisten. Sie bewegt sich dabei in einem schwierigen Spannungsfeld ihrer Verpflichtung gegenüber dem Insassen sowie verschiedener Aspekte der Sicherheit (Personal, Mitinsassen, Besuchspersonen, öffentliche Sicherheit etc.).

Zu Ziffer 33:

Die Anregung der NKVF wurde bereits aufgenommen und ein entsprechendes Konzept bzw. Reglement für die Sicherheitsabteilung ist in Bearbeitung.

Zu Ziffer 36:

Die 24 Personalstellen der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung der JVA Pöschwies setzen sich wie folgt zusammen (Stand: Juli 2013):

- 11 Stellen des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes (PPD)
- 13 Stellen der JVA Pöschwies

Daraus ergibt sich ein Personalschlüssel von 1 : 1.

Zu Ziffer 38:

Der vollständige Name der Integrationsabteilung ist „Abteilung für Integration/Krisenintervention“ (IG/KI). Es werden nicht nur psychisch kranke Gefangene aufgenommen, sondern auch Gefangene, die eine Krise im Sinne eines körperlichen oder seelischen Ausnahmezustands durchmachen, für die mithin nicht in jedem Fall eine eindeutige Diagnose gestellt werden kann.

Zu Ziffer 40:

Mit den bestehenden Personalressourcen können die Zellenöffnungszeiten nicht verlängert werden.

Zu Ziffer 41:

Die Haftbedingungen auf der IG/KI unterscheiden sich vom Normalvollzug durch das reizärmere Milieu und die intensivere Betreuung.



Die Anregung der NKVF wurde bereits aufgenommen und ein entsprechendes Konzept, welches die Ziele, Leistungen und Möglichkeiten dieser Vollzugsgruppe beschreibt, ist in Bearbeitung.

Zu Ziffer 45:

Die Anregung der NKVF wurde bereits aufgenommen und ein entsprechendes Konzept, welches die Ziele, Leistungen und Möglichkeiten dieser Vollzugsgruppe beschreibt, ist in Bearbeitung.

Zu Ziffer 46:

Der Erweiterungsbau wurde bereits im Jahr 1997 mit einer Kapazität von 60 Insassen eröffnet. Auf Grund des Mangels an Gefängnisplätzen und im Rahmen eines Sparprogrammes (Sanierung 04) hat der Zürcher Regierungsrat mit Regierungsratsbeschluss vom 30. April 2003 unter anderem beschlossen, dass der Erweiterungsbau der kantonalen Strafanstalt Pöschwies (heute JVA Pöschwies) ab dem 1. April 2004 doppelt belegt werden muss (vgl. bereits die Ausführungen zu Ziffer 16).

Zu Ziffer 47:

Pro Stock existieren *je zwei Duschräume mit je vier Duschen* und einer Badewanne (also insgesamt 16 Duschen und 4 Badewannen im Erweiterungsbau).

Zu Ziffer 48:

Vgl. bereits die Ausführungen zu Ziffer 16.

Zu Ziffer 53:

Die Abklärungsphase bei Klienten mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB wird durch die psychologischen Mitarbeitenden der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung (FPA) der JVA Pöschwies durchgeführt. Zur gezielten Motivationsarbeit und Behandlungsvorbereitung absolvieren die Klienten in der Regel eine modular gestaltete Einstiegsgruppe à 12 Sitzungen.

Zu Ziffer 54:

Dieses Problem wird im Rahmen des Projektes „Verbundsystem gemäss Art. 59 StGB“ bearbeitet. Für das Ostschweizer Konkordat besteht eine geeignete Anschlusslösung mit dem Massnahmenzentrum Bitzi.

**Zu Ziffer 55:**

Die therapeutische Versorgung in der JVA Pöschwies durch den Psychiatrisch Psychologischen Dienst (PPD) ist im schweizerischen Vergleich überdurchschnittlich. Psychiatrische und psychotherapeutische Behandlungen werden in der JVA Pöschwies in drei Grundsettings angeboten: Milieutherapeutische Behandlung im Rahmen einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB, ambulante therapeutische Behandlung im Rahmen einer ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB und psychiatrische Grundversorgung. Während ambulante und milieutherapeutische Behandlungen die primäre Zielsetzung der Risikoverminderung zukünftiger Straftaten verfolgen, werden im Rahmen der regelmässig durchgeführten psychiatrischen Sprechstunden psychiatrische Störungsbilder kurativ behandelt.

Die ambulanten Behandlungen sind als sequenzielle Behandlungskette organisiert². Beim Klienten wird dabei keine intrinsische Therapiemotivation vorausgesetzt. Es ist Inhalt der Behandlung, die Motivierbarkeit der Klienten zu erhöhen, wofür u.a. eigens ein modulares Angebot (dpt-1/Einstiegsgruppe) konzipiert wurde. Die Klienten werden dabei umfassend über die therapeutische Behandlung informiert und es wird z.B. auch ausgeführt, wie legalprognostische Einschätzungen im Rahmen der Behandlung zustande kommen. Eine Zielsetzung der Einstiegsgruppe ist es, durch fundierte und verständliche Informationsvermittlung über Therapie auf die nicht selten geäusserten Gefühle von Angst und Verunsicherung auf Seiten der Klienten einzugehen. Die Rückmeldungen der Teilnehmer nach Abschluss der Einstiegsgruppe sind in der Regel positiv.

Ambulante therapeutische Massnahmen werden durch das interdisziplinäre Team DAT des PPD durchgeführt. Die Mitarbeitenden des DAT haben unterschiedliche professionelle, sozio- und psychotherapeutische Grundausbildungen (Psychoanalyse, Kognitive Verhaltenstherapie, Integrative Therapie, Gestalttherapie, Systemische Therapie, Körperbezogene Therapieformen etc.). Diese bringen sie in die jeweiligen Behandlungen mit ein. Gleichzeitig verfolgen sie rückfallpräventive Zielsetzungen.

Gemäss § 24 Abs. 1 lit. b des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVg; LS 331) i.V.m. § 9 der Justizvollzugsverordnung (JVv, LS 331.1) obliegt die psychiatrisch-psychologische Betreuung und Behandlung der in den Vollzugseinrichtungen des Amtes für Justizvollzug Inhaftierten dem PPD. Diese Bestimmung bildet Grundlage dafür, dass der PPD als psychiatrisch-psychologisches Kompetenzzentrum im Amt für Justizvollzug ganz grundsätzlich für alle Behandlungen und Therapien der im Verantwortungsbereich des Amtes stehenden Klientel zuständig ist, sofern keine klare Indikation für den Beizug von externen Fachkräften erkennbar ist. Der Zugang zu PPD-externen Therapeuten findet tatsächlich nur in Ausnahmesituationen statt.

Wie die Erfahrungen zeigen, erscheint es aus Gründen der forensischen Qualitätssicherung als nicht indiziert, von dieser auf Stufe Gesetz geregelten Zuweisungspraxis abzuweichen. Als psychiatrisch-psychologisches Kompetenzzentrum verfügt der PPD

² Stürm, Hug & Christoffel (2012): Das „Zürcher Modell“ der ambulanten Straftäterbehandlung. In: Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern: Risk-Management, Methoden und Konzepte der forensischen Therapie. Endrass J, Rossegger A, Urbaniok F, Borchard B (Eds.). Berlin: Medizinisch wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, pp.350-358.



über ausreichend professionell unterschiedlich spezialisierte Ressourcen, um ein breitgefächertes und diversifiziertes Behandlungsangebot für alle Insassen der JVA Pöschwies bereit zu stellen.

Alternativ zur Behandlung durch den PPD in der JVA Pöschwies besteht bei entsprechender Indikation das Angebot in der Klinik für Forensische Psychiatrie Rheinau.

Es darf festgehalten werden, dass die therapeutischen Angebote im Kanton Zürich schweizweit zu den umfassendsten gehören.

Zu Ziffer 56:

Der durch die gesetzlichen Grundlagen gegebene Rahmen der Disziplinarmaßnahmen hat sich unserer Ansicht nach bewährt. Lange Arreststrafen bis maximal 20 Tagen werden mit grosser Zurückhaltung und nur bei sehr schwerwiegenden und/oder wiederholten Disziplinarverstössen verfügt. Diese Maximaldauer hat sich in der Praxis bewährt und soll so beibehalten werden. Zudem begründet die NKVF nicht, wieso Disziplinarmaßnahmen maximal auf 14 Tage beschränkt sein sollen.

Zu Ziffer 58:

Der Empfehlung der NKVF wird Folge geleistet und die Begrifflichkeiten werden entsprechend dieser Empfehlung angepasst. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass gemäss § 23c Abs. 2 StJVG mehrere Disziplinarstrafen miteinander verbunden werden können.

Zu Ziffer 59:

Die Massnahme, dass sich die Gefangenen vor und nach dem Spaziergang einer körperlichen Durchsuchung unterziehen und ihre Kleider wechseln müssen, muss aus Sicherheitsgründen konsequent angewandt werden.

Mit dem teilweise realisierten Überwurfschutz soll verhindert werden, dass unerlaubte und/oder gefährliche Gegenstände von aussen in die Anstalt gelangen. Die oben beschriebene Massnahme (Durchsuchung/Kleiderwechsel) muss jedoch konsequent angewandt werden, weil auch von den über dem Arrestspazierhof gelegenen Wohnzellen Gegenstände in diesen gelangen könnten, wogegen keine wirksamen baulichen Massnahmen getroffen werden können. Die schematisierte bzw. standardisierte Handhabung schafft Sicherheit.

Zu Ziffer 60:

Die Anstalt verfügt über einen hausinternen Gesundheitsdienst mit *drei* anstaltseigenen somatischen Ärzten (200 Stellenprozent), *fünf* medizinische PraxisassistentInnen, *zwei* Teilzeit-Zahnärzten (80 Stellenprozent), *zwei* Teilzeit-Masseuren und *zwei* Teilzeit-arztsekretärinnen. Insgesamt sind dem Gesundheitsdienst 810 Stellenprozent zugeteilt.



Zu Ziffer 64:

Die Nachtmedikamente werden seit Januar 2014 ab 20.00 Uhr abgegeben.

Zu Ziffer 67:

Die JVA Pöschwies verfügt über 3 *Schulzimmer*, 1 Werkstatt und 1 Medienraum.

Zu Ziffer 73:

Es ist vorgesehen, alle Zellen an das „Mediennetz“ anzuschliessen. Dieses System soll ca. Mitte 2014 realisiert werden und erlaubt den Gefangenen die Nutzung einer IT-Infrastruktur für die eigenen Bedürfnisse. Auf diesem System werden auch die für die Gefangenen relevanten Informationen zugänglich gemacht.

Zu Ziffer 74:

Die ein- und ausgehende Korrespondenz der Gefangenen muss aus Sicherheitsgründen konsequent kontrolliert werden. Es gehört zum Auftrag der JVA Pöschwies - als grösste geschlossene Justizvollzugsanstalt der Schweiz mit 426 grösstenteils wegen Sexual- und Gewaltstraftaten verurteilten Gefangenen – dafür zu sorgen, dass die Sicherheit im Innern wie gegen aussen gewährleistet ist (§ 10 Abs. 6 der Justizvollzugsverordnung).

Eine *inhaltliche* Überprüfung der Korrespondenz findet ohnehin – nicht zuletzt auch aus Kapazitätsgründen - nur stichprobenweise und auf konkreten Verdacht hin statt.

Die bestehende Regelung und Praxis scheint uns angemessen und soll so beibehalten werden.

Zu Ziffer 75:

Es entspricht der Praxis in der JVA Pöschwies, dass der Besuch hinter Trennscheibe nur in Ausnahmefällen angeordnet wird. Dabei wird das Kriterium der Drittgefährdung wohl etwas weiter gefasst und auch die Frage des Schmuggels von unerlaubten Gegenständen entsprechend hoch gewichtet. Muss von dieser Gefährdung auch bei Familienmitgliedern ausgegangen werden, fallen auch diese unter diese Auflage.

Zu Ziffer 76:

Dass Besuche zwei Wochen im Voraus angemeldet werden müssen bezieht sich primär auf postalisch angemeldete Besuche und hat administrative Gründe (B-Post, Feiertage, Disposition hinsichtlich Belegung des Besuchspavillons, Abklärungsaufwand etc.). Diese Frist ist angesetzt um bezüglich Bewilligungen gegenüber den Besuchspersonen eine möglichst hohe zeitliche Verbindlichkeit zu gewährleisten, denn inner-



halb der vorerwähnten Zeitspanne erfolgen dann Zusagen und ggf. auch Absagen. Dies ermöglicht den Besuchspersonen wiederum auch eine gute, verbindliche Planung der eigenen Situation (Arbeitsplatz, Kinderbetreuung etc.). Gerade diese Verbindlichkeit und Zuverlässigkeit wird von den Besuchern sehr geschätzt, was auch immer wieder in entsprechenden Rückmeldungen zum Ausdruck gebracht wird.

Wird der nächste Besuchstermin anlässlich eines Besuches persönlich am Schalter vereinbart, fällt der vorerwähnte Zeitbedarf natürlich weg, weshalb in diesem Fall je nach Verfügbarkeit die Terminierung von kurzfristigen Folgebesuchen problemlos möglich ist (i.d.R. auf die nächste Woche). Dies gilt für ca. 70 Prozent der Fälle.

Sachbesuche sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Hier richtet sich die Terminierung nach den Bedürfnissen im Einzelfall und kann auch recht kurzfristig erfolgen.

Zu Ziffer 77:

Für den Familienbesuch kommen grundsätzlich die Ehefrau, der eingetragener Partner, die langjährige Lebenspartnerin bzw. der langjähriger Lebenspartner (grundsätzlich muss eine bestehende/gelebte Beziehung vor der Verhaftung nachgewiesen werden), die Eltern und die Kinder des Gefangenen in Frage. Das Familienzimmer dient der gesamtheitlichen Pflege einer Partnerbeziehung und nicht nur dem Ausleben der Sexualität. Es dient auch als Räumlichkeit für Besuche mit der ganzen Familie in einem intimeren Rahmen.

Es ist richtig, dass der Sozialdienst die Gesuche im Einzelfall prüft. Bei Sexualstraftätern und Tätern mit häuslicher Gewalt oder bei Beziehungsdelinquenten wird als allgemeine Voraussetzung ein rechtskräftiges Urteil verlangt, um eine Basis für die Beurteilung des Gesuches zu haben. Es entspricht nicht den Tatsachen, dass die Gesuche von Sexualstraftätern in der Regel abgelehnt werden.

Zu Ziffer 80:

Die Direktion der JVA Pöschwies hat den Bedarf an der Ausfertigung eines neuen Betriebskonzepts erkannt und ein solches ist in Ausarbeitung.

Bezüglich Feuerschutzmassnahmen im Erweiterungsbau muss festgehalten werden, dass derzeit ein anstaltsweites Brandmeldesystem (Brandmelder in allen Zellen) installiert wird. Die JVA Pöschwies verfügt zudem über eine eigene Betriebsfeuerwehr mit einem hohen Ausbildungsstand (mit Atemschutzgeräten).

Zu Ziffer 81:

Die besagte Ziffer 54.8 der europäischen Strafvollzugsgrundsätze sieht auch vor, dass aus Gründen der eingesetzten Untersuchungstechniken oder einer möglichen Gefährdung des Personals vom Grundsatz abgewichen werden kann. Bei Anwesenheit der Inhaftierten bei der Untersuchung würden naturgemäss die eingesetzten Untersuchungstechniken offen gelegt, was aus Sicherheitsgründen nicht verantwortet werden kann.

**Zu Ziffer 82:**

Der Mangel an Schriftlichkeiten ist erkannt.

Es ist aus Sicht der Direktion der JVA Pöschwies aber zu kurz gegriffen, das Thema „Management“ einzig unter dem Aspekt des Erlasses von Weisungen und Reglementen zu beurteilen. Management heisst primär (Menschen-)Führung. Wissensmanagement, Arbeitszufriedenheit, Sinnerfüllung, Personalkennzahlen (u.a. Fluktuation), Angebote von Fort- und Weiterbildungen, Angebot von Supervision, differenzierte Vollzugsangebote für die Gefangenen sind in diesem Zusammenhang Stichworte, die nicht unerwähnt bleiben dürfen.

Derzeit wird die JVA Pöschwies hinsichtlich Organisation und Struktur unter Beizug eines externen Unternehmensberaters einer Überprüfung unterzogen. Mögliche Anpassungen sollen im Rahmen dieser Organisationsentwicklung angegangen werden.

Zu Ziffer 83:

Der Bereich Vollzug verfügt insgesamt über 112 Stellen:

- Leitung: 1 Stelle
- Normal- und Spezialvollzug: 84 Stellen
- Erweiterungsbau: 22 Stellen
- Haus Lägern: 5 Stellen.

Zu Ziffer 85:

Hier ist anzumerken, dass auch die Mitarbeitenden aus dem Bereich Sicherheit grossmehrheitlich über eine SAZ-Ausbildung verfügen. Zudem absolvierten Mitarbeitende aus der Verwaltung freiwillig die SAZ-Grundausbildung (z.B. der Leiter der Kanzlei, die Direktionsassistentin).

Zu Ziffer 86:

Der von der NKVF kritisierte Mangel an konzeptionellen Grundlagen wurde erkannt und entsprechende Konzepte sind bereits in Erarbeitung.

Das Haftregime in einer Sicherheitsabteilung muss per se restriktiv sein, ansonsten entweder das Haftregime oder dann die Platzierung des Insassen in diesem Haftregime zu hinterfragen wären. Aus Sicherheitsgründen kommt in der Sicherheitsabteilung nur die strikte Einzelhaft in Frage. Sie wird denn aber auch als ultima ratio nur in begründeten Fällen verfügt. Daher verträgt sich die Einrichtung eines Gemeinschaftsraums nicht mit Sinn und Zweck einer Sicherheitsabteilung. Die Anregungen hinsichtlich Einrichtung eines Kraftraumes und separater Arbeitsräume werden seitens der Anstaltsdirektion indessen näher geprüft.



Hinsichtlich des hier aufgeführten Einzelfalls verweisen wir auf unsere einlässlichen Ausführungen zu Ziffer 32 (vgl. auch nachstehend zu Ziffer 87).

Abschnitt III Synthese der Empfehlungen

Zu Ziffer 87:

Wir können diese Auffassung nicht teilen. Wir verweisen dazu auf den Kommentar zu Ziffer 32.

Zu Ziffer 88:

Wir können dieser Empfehlung keine Folge leisten. Wir verweisen dazu auf den Kommentar zu Ziffer 14.

Zu Ziffer 89:

Wir können diese Empfehlung aus Ressourcengründen nicht umsetzen. Wir verweisen dazu auf den Kommentar zu Ziffer 24.

Zu Ziffer 90:

Wir sind der Ansicht, dass der Kanton Zürich über ein überdurchschnittliches Angebot verfügt, das schweizweit zu den besten gehört. Zu erwähnen sind die spezialisierten Forensisch-Psychiatrischen Abteilung und die speziellen ambulanten Therapien in der JVA Pöschwies sowie das Angebot der Klinik für Forensische Psychiatrie Rheinau. Siehe dazu die Kommentare zu den Ziffern 26 und 55.

Im Übrigen ist es grundsätzlich Sache des Einweisers bzw. der Amtsleitung, für die Umsetzung der gerichtlich angeordneten stationären Massnahmen zu sorgen. Die JVA Pöschwies hat hier lediglich für die Durchführung der Therapien im Rahmen des oben ausgeführten Angebotes zu sorgen. Für eine Weiterentwicklung und Ausbau sind insbesondere auch die mit dem Gesundheitswesen beauftragten Departemente und ihre Institutionen verantwortlich.

Zu Ziffer 91:

Dieser Empfehlung kann zurzeit nicht gefolgt werden. Wir verweisen dazu auf den Kommentar zu Ziffer 27.

Zu Ziffer 92:

Dieser Empfehlung kann nicht gefolgt werden (vgl. Kommentar zu Ziffer 28).



Zu Ziffer 93:

Die Anregungen hinsichtlich Einrichtung eines Kraftraumes und separater Arbeitsräume werden seitens der Anstaltsdirektion näher geprüft (vgl. Kommentar zu Ziffer 29).

Zu Ziffer 94:

Das bei Ziffer 30 aufgeführte Beispiel mit dem Besuch der Mutter bei einem Gefangenen zeigt gerade, dass die Handhabung nicht schematisch ist. Es muss aber in jedem Fall darauf geachtet werden, dass die Behandlung rechtsgleich ist und Ausnahmen in Einzelfällen nur dann möglich sind, wenn sachliche Gründe dafür sprechen und sie unter dem Sicherheitsaspekt verantwortet werden können (vgl. Kommentar zu Ziffer 30).

Zu Ziffer 95:

Insassen mit Selbstgefährdungspotential werden ausschliesslich in Akutsituationen und nur solange wie unbedingt nötig in der Arrestabteilung untergebracht, zumal dort die Voraussetzungen zu ihrem Schutz gegeben sind und eine regelmässige ärztliche Kontrolle im Rahmen der psychiatrischen Grundversorgung gewährleistet ist (vgl. Kommentar zu Ziffer 31).

Zu Ziffer 96:

Wir vertreten eine andere Einschätzung als die NKVF und verweisen auf den Kommentar zu Ziffer 32.

Zu Ziffer 97:

Die Anregung der NKVF wurde bereits aufgenommen und ein entsprechendes Konzept bzw. Reglement für die Sicherheitsabteilung ist in Bearbeitung (vgl. Kommentar zu Ziffer 33).

Zu Ziffer 98:

Mit den bestehenden Personalressourcen können die Zellenöffnungszeiten nicht verlängert werden (vgl. Ziffer 40).

Zu Ziffer 99:

Die Anregung der NKVF wurde bereits aufgenommen und ein entsprechendes Konzept, welches die Ziele, Leistungen und Möglichkeiten der Vollzugsgruppe auf der Abteilung für Integration/Krisenintervention (IG/KI) beschreibt, ist in Bearbeitung (vgl. Kommentar zu Ziffer 41).

**Zu Ziffer 100:**

Die Anregung der NKVF wurde bereits aufgenommen und ein entsprechendes Konzept, welches die Ziele, Leistungen und Möglichkeiten der Vollzugsgruppe auf der Abteilung für Suchtmittelabhängige und Pensionäre (ASP) beschreibt, ist in Bearbeitung (vgl. Kommentar zu Ziffer 45).

Zu Ziffer 101:

Die Doppelbelegung des Erweiterungsbaus wurde im Jahre 2004 als Massnahme gegen die Überbelegung in den Bezirksgefängnissen eingeführt und es musste in Kauf genommen werden, dass die Vollzugsbedingungen, insbesondere auch im Bereiche der Beschäftigung und der Freizeitmöglichkeiten, im Vergleich zu den Verhältnissen anderen Abteilungen der JVA Pöschwies (nicht aber im Vergleich zu unseren anderen Gefängnissen) eingeschränkt werden. Das Bundesamt für Justiz hat als Subventionsgeberin die befristete Doppelnutzung akzeptiert und wir haben uns ihm gegenüber verpflichtet, mit der Inbetriebnahme des Zürcher Polizei- und Justizzentrums (PJZ, voraussichtlich 2019) den Erweiterungsbau wieder in Einzelbelegung zu führen (vgl. Kommentare zu Ziffern 16 und 46).

Zu Ziffer 102:

Die psychiatrisch-psychologische Betreuung und Behandlung der in den Vollzugseinrichtungen des Amtes für Justizvollzug Inhaftierten obliegt von Gesetzes wegen dem Psychiatrisch-Psychologischen Dienst (PPD). Die Bestimmungen bilden Grundlage dafür, dass der PPD als psychiatrisch-psychologisches Kompetenzzentrum im Amt für Justizvollzug ganz grundsätzlich für alle Behandlungen und Therapien der im Verantwortungsbereich des Amtes stehenden Klientel zuständig ist, sofern keine klare Indikation für den Beizug von externen Fachkräften erkennbar ist. Der Zugang zu PPD-externen Therapeuten ist von daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen, findet aber tatsächlich nur in Ausnahmesituationen statt.

Wir erachten es aus Gründen der forensischen Qualitätssicherung für geboten, an dieser gesetzlich geregelten Zuweisungspraxis festzuhalten. Die therapeutische Versorgung in der JVA Pöschwies durch den PPD kann im schweizerischen Vergleich als überdurchschnittlich bezeichnet werden. Als psychiatrisch-psychologisches Kompetenzzentrum verfügt der PPD auch über ausreichend professionell unterschiedlich spezialisierte Ressourcen, um ein breitgefächertes und diversifiziertes Behandlungsangebot für alle Insassen der JVA Pöschwies bereit zu stellen. Alternativ zur Behandlung durch den PPD in der JVA Pöschwies besteht bei entsprechender Indikation das Angebot in der Klinik für Forensische Psychiatrie Rheinau (vgl. Kommentar zu Ziffer 55).

Zu Ziffer 103:

Der durch die gesetzlichen Grundlagen gegebene Rahmen der Disziplinarmassnahmen hat sich unserer Ansicht nach bewährt. Lange Arreststrafen bis maximal 20 Tagen werden mit grosser Zurückhaltung und nur bei sehr schwerwiegenden und/oder wie-



derholten Disziplinarverstössen verfügt. Weshalb die NKVF der Ansicht ist, dass die Dauer des Arrests auf maximal 14 Tage beschränkt sein sollte, wird von ihr denn auch nicht näher begründet. Wir sehen daher keinen Anlass für eine Gesetzesänderung (vgl. Ziffer 56).

Zu Ziffer 104:

Der Empfehlung der NKVF wird Folge geleistet und die Begrifflichkeiten werden entsprechend dieser Empfehlung angepasst (vgl. Kommentar zu Ziffer 58).

Zu Ziffer 105:

Die Massnahme, dass sich die Gefangenen vor und nach dem Spaziergang einer körperlichen Durchsuchung unterziehen und ihre Kleider wechseln müssen, muss aus Sicherheitsgründen konsequent angewandt werden. Die schematisierte bzw. standardisierte Handhabung schafft Sicherheit und es besteht kein Anlass, davon abzuweichen (vgl. Kommentar zu Ziffer 59).

Zu Ziffer 106:

Es ist vorgesehen, alle Zellen an das „Mediennetz“ anzuschliessen. Dieses System soll ca. Mitte 2014 realisiert werden und erlaubt den Gefangenen die Nutzung einer IT-Infrastruktur für die eigenen Bedürfnisse. Auf diesem System werden auch alle für die Gefangenen relevanten Informationen zugänglich gemacht (vgl. Ziffer 73).

Zu Ziffer 107:

Aus Sicherheitsgründen muss die ein- und ausgehende Korrespondenz der Gefangenen konsequent kontrolliert werden. Es gehört zum Auftrag der JVA Pöschwies mit über 400 grösstenteils wegen Sexual- und Gewaltstraftaten verurteilten Gefangenen dafür zu sorgen, dass die Sicherheit im Innern wie gegen aussen jederzeit gewährleistet ist (§ 10 Abs. 6 der Justizvollzugsverordnung). Eine *inhaltliche* Überprüfung der Korrespondenz findet ohnehin – nicht zuletzt auch aus Kapazitätsgründen - nur stichprobenweise und auf konkreten Verdacht hin statt.

Es besteht bei dieser Handhabung unseres Erachtens kein Anlass, von der bestehenden Regelung und Praxis abzuweichen (vgl. Ziffer 74).

Zu Ziffer 108:

Gemäss § 117 Abs. 4 der Justizvollzugsverordnung (JVV, LS 331.1) werden Besuche grundsätzlich nicht überwacht. Bei Missbrauchsgefahr können die Besuche akustisch und visuell überwacht oder in einem Raum mit Trennscheibe durchgeführt werden.



Die Besuche werden also ausserhalb des Hochsicherheitsregimes nur in begründeten Ausnahmefällen mit Trennscheibe durchgeführt (vgl. Kommentare zu Ziffern 30 und 94).

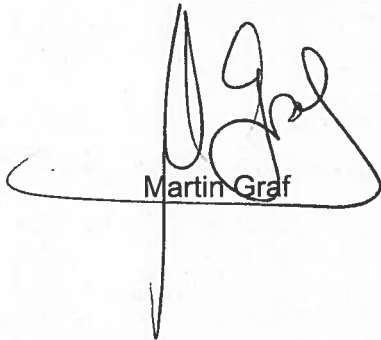
Zu Ziffer 109:

In der JVA Pöschwies werden jährlich über 16'000 Besuche abgewickelt. Diese Kontakte sind für eine geschlossene Strafanstalt, zu deren Kernauftrag die Gewährleistung der Sicherheit gegen innen wie gegen aussen gehört, stets eine grosse Herausforderung. Dementsprechend muss das Verfahren klar geregelt und bedarf es einer sorgfältigen Planung der Besuche sowie eingehender Abklärungen hinsichtlich der Besuchspersonen.

Wir erachten die Regelungen betreffend das Besuchswesen in der JVA Pöschwies vor diesem Hintergrund für nicht zu restriktiv und sehen – nicht zuletzt auch mangels entsprechender Rückmeldungen seitens der Besuchspersonen - keinen Anlass für eine Änderung der Handhabung (vgl. Kommentar zu Ziffer 76).

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen



Martin Graf